

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Stirbt derselbe nach 10 jähriger Prämieinzahlung, so erhalten:

a) dessen Witwe während der Dauer ihrer Wittwenschaft alljährlich als Pension ein Drittel jener Rente, welche dem Versicherten gebührt hätte, und
 b) die hinterlassenen ehelichen Kinder bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres oder bis zu ihrer vor dem 20. Jahre erfolgenden Verheirathung — ohne Rücksicht darauf, ob die Witwe im Pensionsgenusse sich befindet oder nicht — bei Vorhandensein bloß eines bezugsberechtigten Kindes 20 %, bei zwei bezugsberechtigten Kindern unter 20 Jahren 25 %, bei drei 30 % und bei mehr als drei Kindern zusammen $33\frac{1}{3}$ % jener Rente, die dem verstorbenen Vater gebührt hätte.

Dieser Anspruch der Witwe und der Kinder bleibt aber auch dann aufrecht, wenn der Versicherte bereits im Besitze einer Invaliditäts- oder einer Altersrente gestanden ist.

Aus den vorstehenden Andeutungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die vom land- und forstwirtschaftlichen Beamtenvereine bei der Franco-Hongroise vermittelte Pensionsversicherung ihrem innersten Wesen nach auf ähnlichen Fundamenten beruht, wie die Pensionsinstitute der größten Beamtenkörper, nämlich jener der Staats- und Eisenbahnbediensteten.

Die Maulwurfsgrille.

(Werre, Reitwurm, Erdkrebs) hat neben ihrer Schädlichkeit in Gärten, Aekern und Wiesen auch recht gute Eigenschaften. Dieses gefräßige Thier, welches oft sein eigenes Geschlecht auffrißt, lebt neben den Wurzeln krautartiger Pflanzen auch von Engerlingen, Schnecken, Regenwürmern zc. Das einfachste und probateste Mittel, sich diesen Gartenfeind vom Halse zu schaffen, besteht in Folgendem: Man gräbt auf je 10 qm eine ca. 60 cm tiefe Grube, füllt sie mit frischem Pferdemist und bedeckt sie dann leicht mit Erde. Von dem Miste angelockt, sammeln sich sämmtliche Werren im Umkreise von ca. 10 qm in dieser Grube, und durch öfteres Ausheben derselben ist es dann leicht, die oft zu Hunderten angesammelten Maulwurfsgrillen zu tödten; man wirft sie am besten sammt dem ausgehobenen Miste in ein Kalkfaß oder in Seifenlauge, wo sie zu Grunde gehen. Die Grube wird dann wieder frisch angefüllt, und dieses Manöver so lange wiederholt, bis diese Thiere gänzlich vertilgt sind.

Die Schonzeit des Wildes in Oberösterreich.

Auszug aus dem Gesetze vom 27. Februar 1874.

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden.

1. Männliches Roth- und Damwild vom 1. November bis 30. Juni.
2. Rehböcke vom 1. März bis 31. Mai.
3. Gemsböcke vom 1. Dezember bis 15. Juli.
4. Hasen vom 15. Jänner bis 15. August.
5. Weibliches Roth- und Damwild, Wildkälber, weibliche Gemsen, Rehkitzböcke, Dache und Biber vom 1. Februar bis 30. September.